



Frau
Abgeordnete
Drⁱⁿ. Andrea Haselwanter-Schneider
über den Präsidenten des Tiroler Landtags
DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2042
Fax 0512/508-2045
johannes.tratter@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

schriftliche Anfrage der Abg. Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider betr. Lehrlingsausbildung betr. "Lehrlingsausbildung in Tirol: Welche Verantwortung übernimmt dabei die öffentliche Hand?" (317/15);

Beantwortung

Geschäftszahl LRJT-LE-11/190-2015

Innsbruck, 03.08.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Sie haben in der Landtagssitzung vom 01.07.2015 eine Anfrage betreffend „**Lehrlingsausbildung betr. "Lehrlingsausbildung in Tirol: Welche Verantwortung übernimmt dabei die öffentliche Hand?"**“, Einlaufzahl 317/15, unter anderem an mich gerichtet und um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht. Mit derselben Fragestellung haben Sie sich auch an Herrn Landeshauptmann Günther Platter, Landesrätin Dr. Beate Palfrader, Landesrat Dr. Bernhard Tilg und Landesrätin KRⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf gewandt.

1. *Wie viele Personen absolvieren derzeit eine Lehrlingsausbildung beim Land Tirol? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle inkl. Gruppe, Abteilung, Sachgebiet, Sondereinrichtung oder Bezirkshauptmannschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
2. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2014 eine Lehrlingsausbildung beim Land Tirol? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle inkl. Gruppe, Abteilung, Sachgebiet, Sondereinrichtung oder Bezirkshauptmannschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
3. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2013 eine Lehrlingsausbildung beim Land Tirol? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle inkl. Gruppe, Abteilung, Sachgebiet, Sondereinrichtung oder Bezirkshauptmannschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
4. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2012 eine Lehrlingsausbildung beim Land Tirol? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienststelle inkl. Gruppe, Abteilung, Sachgebiet, Sondereinrichtung oder Bezirkshauptmannschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*

5. *Wie viele Personen absolvieren derzeit eine Lehrlingsausbildung bei einer Gesellschaft entsprechend Anlage 1, an der das Land Tirol entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
6. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2014 eine Lehrlingsausbildung bei einer Gesellschaft entsprechend Anlage 1, an der das Land Tirol entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
7. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2013 eine Lehrlingsausbildung bei einer Gesellschaft entsprechend Anlage 1, an der das Land Tirol entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
8. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2012 eine Lehrlingsausbildung bei einer Gesellschaft entsprechend Anlage 1, an der das Land Tirol entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
9. *Wie viele Personen absolvieren derzeit eine Lehrlingsausbildung in einer der 279 Tiroler Gemeinden bzw. einer Gesellschaft, an der die jeweilige Tiroler Gemeinde entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde bzw. Gemeinde und Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
10. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2014 eine Lehrlingsausbildung in einer der 279 Tiroler Gemeinden bzw. einer Gesellschaft, an der die jeweilige Tiroler Gemeinde entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde bzw. Gemeinde und Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
11. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2013 eine Lehrlingsausbildung in einer der 279 Tiroler Gemeinden bzw. einer Gesellschaft, an der die jeweilige Tiroler Gemeinde entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde bzw. Gemeinde und Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*
12. *Wie viele Personen absolvierten mit Stichtag 31.12.2012 eine Lehrlingsausbildung in einer der 279 Tiroler Gemeinden bzw. einer Gesellschaft, an der die jeweilige Tiroler Gemeinde entweder zu 100 % oder zu einem Teil beteiligt ist? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde bzw. Gemeinde und Gesellschaft, Lehrberuf, Lehrjahr, Geschlecht und Alter des Lehrlings)*

Hiezu beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Zu den Fragen 1 bis 8:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meine Zuständigkeit gemäß Anlage der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2015.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Aufbauend auf den bereits oben zitierten § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages wird zur "Landesverwaltung" iSd Art 65 Abs. 1 Tiroler Landesordnung 1989 festgehalten, dass gemäß den Erläuterungen zu Art 65 Abs. 1 TLO 1989 (abgedruckt bei Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, 4. Auflage 2008, 83) unter Angelegenheiten der Landesverwaltung sowohl der Bereich der Hoheitsverwaltung als auch der Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu verstehen sind.

Das oben erwähnte Fragerecht eines Abgeordneten besteht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des betreffenden Mitgliedes der Landesregierung fallen. Daraus ergibt sich aber auch, dass dieses - als Instrument der politischen Kontrolle des Landtages gegenüber der Landesregierung - auf den Aufgabenbereich der Landesregierung beschränkt ist (vgl. nur Pabel, Kontrolle der Vollziehung, in: Pürgy [Hg], Das Recht der Länder [2012] Rz 15). Zusätzlich wird die Reichweite des Fragerechts durch die Reichweite der Ingerenz der Landesregierung eingeschränkt; mit anderen Worten: wo keine Ingerenz der Landesregierung besteht, gibt es auch keine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag, weil dann auch keine politische Verantwortung der Landesregierung durch den Landtag geltend gemacht werden könnte (vgl. wiederum Pabel, aaO Rz 32, sowie in Bezug auf die vergleichbare Rechtslage auf Bundesebene Kahl, in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 52 B-VG Rz 26f [2011]). Dies betrifft insbesondere auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, in dem diese frei von Weisungen in eigener Verantwortung tätig wird (vgl. Art. 118 Abs. 4 B-VG). Personalangelegenheiten von Gemeinden und somit auch die Ausbildung von Lehrlingen fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und unterliegen somit nicht der Kontrolle des Tiroler Landtages, sondern jener des Gemeinderates.

Ich darf Sie, sehr geehrte Frau Abgeordnete, auf die oben angeführten Bestimmungen hinweisen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen



Landesrat Mag. Johannes Tratter